

Inhalt

20. 5. 2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes	294
	221-19	
3. 5. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-161 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Moabit ...	296
10. 5. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung	297
	2013-1-7; 2013-1-8	
17. 5. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-105-3 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen ...	299
12. 5. 2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (Mess- und Eichwesen-Staatsvertrag) vom 11. März 2004	300
	7141-2-a	

**Erstes Gesetz
zur Änderung des
Berliner Hochschulzulassungsgesetzes
Vom 20. Mai 2005**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes

Das Berliner Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor dem Wort „Hochschulen“ die Worte „und staatlich anerkannten“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassungszahlen für die Studiengänge werden vom Akademischen Senat der Hochschule, für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom Medizinischen Senat, durch Satzung festgesetzt. Sofern die Hochschule in Fachbereiche, Fakultäten oder Abteilungen gegliedert ist, erfolgt die Festsetzung im Benehmen mit dem Fachbereich, der Fakultät oder der Abteilung, in dem oder in der der betreffende Studiengang angeboten wird. Die Zulassungszahl kann von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgesetzt werden, wenn nach Aufforderung durch die Senatsverwaltung innerhalb einer von dieser gesetzten angemessenen Frist die Zulassungszahl für einen bestimmten Studiengang nicht nach Satz 1 festgesetzt wird.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1, 2 und 3 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Rechtsvorschrift“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „der Akademische Senat“ ein Komma und die Worte „für die Studiengänge der Charité – Universitätsmedizin Berlin der Medizinischen Senat,“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach den Worten „den Europäischen Wirtschaftsraum“ ein Komma und die Worte „sofern diese Deutschen gleichgestellt sind,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „des Artikels 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Staatsvertrages“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 4.
 - e) Die bisherige Nummer 6 wird die neue Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. an alle Bewerberinnen und Bewerber für das zweite und die folgenden Semester (höhere Fachsemester).“
4. In § 5 Satz 1 werden nach den Worten „den Akademischen Senaten der Hochschulen“ die Worte „oder dem Medizinischen Senat“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Auswahlverfahren durch die Hochschulen für
das erste Fachsemester in Studiengängen mit
erstem berufsqualifizierenden Abschluss

Übersteigt in einem Studiengang, der nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen ist, die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Zulassungszahl, wird von der Hochschule ein Auswahlverfahren durchgeführt. Diese Aufgabe fällt der Hochschule gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz, § 32

Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) geändert worden ist, auch hinsichtlich der Zulassungen zu, die von ihr in einem in das Vergabeverfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang vorzunehmen sind.“

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu drei Zehntel, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge.

Für in der beruflichen Bildung qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine besondere Quote gebildet werden.

(2) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 8 vergeben.“

7. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten

(1) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(2) Die Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen vergeben.

(4) Studienplätze nach § 7 Abs. 1 Satz 2 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten vergeben. Daneben können die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und besondere soziale Belange berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Auswahlkriterien trifft der Akademische Senat der Hochschule oder der Medizinssenat durch Satzung.

(5) Wer den Quoten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach § 8 zugelassen werden.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Sonstiges Auswahlverfahren

(1) In Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 7 verbleibenden Studienplätze nach den folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 20 vom Hundert durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulrahmengesetzes,
2. zu 20 vom Hundert durch die Zentralstelle nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit), wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden (§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes); die Dauer der Wartezeit wird auf acht Jahre begrenzt,
3. im Übrigen durch die Hochschule nach dem Ergebnis eines von der Hochschule festzulegenden Auswahlverfahrens.

(2) In Studiengängen, die nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. bis zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit; Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt entsprechend.

Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Landesquoten werden nicht gebildet.

(3) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach den gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer studienrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
6. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder von Fächern der Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 oder das Gespräch nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an dem Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe, in Verfahren nach Absatz 1 Nr. 3 auch nach dem Grad der Ortspräferenz, oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.

(4) Können Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 nachweisen, dass sie aus einem nicht selbst zu vertretenden Umstand daran gehindert waren, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen, werden sie mit der von ihnen nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit am Vergabeverfahren beteiligt.“

9. Es werden die folgenden §§ 8a und 8b eingefügt:

„§ 8a

Auswahl bei Rangleichheit

Bei gleichem Rang im Auswahlverfahren innerhalb der Vorabquoten nach § 7a oder im Auswahlverfahren nach § 8 haben Bewerberinnen und Bewerber Vorrang, die die in § 34 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes genannten Voraussetzungen erfüllen. Besteht danach noch Rangleichheit, wird bei Unterrepräsentanz eines Geschlechts in einem Studiengang vorrangig ausgewählt, wer diesem angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

§ 8b

Auswahlverfahren für besondere Studiengänge

(1) In Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit anderen Hochschulen betreibt, wird im Zulassungsverfahren die Auswahlentscheidung anerkannt, die von der für das Auswahlverfahren zuständigen Hochschule bereits getroffen worden ist.

(2) In internationalen Studiengängen und in Studiengängen, die eine Hochschule gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule betreibt, kann die Zulassung abweichend von den §§ 7 bis 8 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studiengangs geregelt werden.“

10. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zentralstelle“ die Worte „oder der Hochschule“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „oder in verwandten Studiengängen“ eingefügt.

11. In § 10 Nr. 1 werden die Worte „in den Fällen des Artikels 16 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 des Staatsvertrages im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung,“ gestrichen.

12. Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Übergangsregelung

Abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 3 kann für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006, Sommersemester 2006 und Wintersemester 2006/2007 allein der Grad der Qualifikation zugrunde gelegt werden. Bis zu einer gesetzlichen Regelung können die Hochschulen das Auswahlverfahren für Masterstudiengänge durch Satzung regeln. Dabei muss sowohl die Ausnutzung der jeweiligen Studienplatzkapazitäten als auch ein Übergang von vorhergehenden Studienabschnitten oder Studiengängen ohne Zeitverzögerung gesichert werden. Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens zum Wintersemester 2008/2009 sind die Ergebnisse zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus zu berichten.“

Artikel II

Neubekanntmachung

Die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Berliner Hochschulzulassungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung bekannt zu machen.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans II-161 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Moabit

Vom 3. Mai 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan II-161 vom 10. Dezember 1999 mit Deckblatt vom 15. Mai 2000 für die Grundstücke Beusselstr. 83-90 und Kaiserin-Augusta-Allee 1-4 im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans II-B1 im Bezirk Tiergarten vom 20. März 1987 (GVBl. S. 1219) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Z e l l e r
Bezirksbürgermeister

D. D u b r a u
Bezirksstadträtin

Zweite Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung

Vom 10. Mai 2005

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), wird verordnet:

Artikel I

Die Baugebührenordnung vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 325, 523), geändert durch Verordnung vom 16. Oktober 2001 (GVBl. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach dem abschließenden Komma die Worte „soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,“ angefügt.
2. In § 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Laufbahnprüfungen und Widersprüche in Laufbahnprüfungsangelegenheiten.“
3. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Tarifstellen 2000 bis 2091 wird wie folgt neu gefasst:
„4. Wird ein Baugenehmigungsantrag versagt oder zurückgenommen, so wird eine Gebühr nach § 6 BauGebO erhoben. Für die Versagung oder Zurücknahme eines Befreiungsantrags ist keine Gebühr nach § 6 BauGebO zu erheben, auch wenn der zugrunde liegende Baugenehmigungsantrag bestehen bleibt.“
 - b) Tarifstelle 2000 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „bei mehr als drei beteiligten Behörden“ werden die Worte „und Dienststellen“ eingefügt.
 - bb) In den Anmerkungen wird das Wort „Tankanlagen“ durch die Worte „Behältern für verflüssigte Gase und Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe oder brennbarer Flüssigkeiten, einschließlich Rohrleitungen, Auffangräumen und Auffangvorrichtungen sowie der dazugehörigen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen“ ersetzt.
 - c) Die Tarifstelle 2001 wird wie folgt neu gefasst:
„2001 Genehmigung bei Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten (§ 55 BauO Bln)

a) Eigenwerbung		
je angefangener m ²	6	
mindestens	102	
b) Fremdwerbung		
je angefangener m ²	12	
mindestens	204	
Anmerkung:		
Die Gebühren für den Prüflingenieur für Baustatik oder das Prüfamts für Baustatik sind in dieser Gebühr nicht enthalten.“		
 - d) Es wird folgende neue Tarifstelle 2014 eingefügt:
„2014 Auf Veranlassung Dritter und ausschließlich in deren Interesse durchgeführte Überprüfung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird
50 - 2 500
Anmerkung:
Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Amtshandlung veranlasst hat.“
 - e) Tarifstelle 2034 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
„c) vom zulässigen Maß der baulichen Nutzung

1. bei Überschreitung der zulässigen Geschossflächenzahl,		
je m ² zusätzlicher Geschossfläche (§ 20 BauNVO)	28	
mindestens	664	
2. bei Überschreitung der zulässigen Baumassenzahl,		
je m ³ zusätzlicher Baumasse (§ 21 BauNVO)	12	
mindestens	664	
3. bei Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl,		
je m ² zusätzlicher Grundfläche (§ 19 BauNVO)	82	
mindestens	1022	
4. bei Überschreitung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO, 62/68/77, § 20 Abs. 1 BauNVO 90)		
je zusätzlichem Vollgeschoss	255“	
 - f) Tarifstelle 2036 wird aufgehoben.
 - g) Es wird folgende neue Tarifstelle 2041 eingefügt:
„2041 Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder geduldet werden.
das dreifache der Gebühr nach Tarifstellen 2000, 2001, 2002, 2003, 2004“
 - h) Tarifstelle 2052 wird wie folgt neu gefasst:
„2052 Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen

a) Bauzustandsbesichtigung der abgeschlossenen Rohbauarbeiten		
	10 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstelle 2000	
mindestens	132	
b) Bauzustandsbesichtigung des fertiggestellten Vorhabens		
	10 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstelle 2000 bis 2002	
mindestens	132	
Anmerkung:		
Wird die Bauzustandsbesichtigung wegen der Größe des Bauvorhabens in mehreren Besichtigungsterminen durchgeführt, können insgesamt Gebühren von 11 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 2000 bis 2002 berechnet werden.		

- c) Wiederholung einer Bauzustandsbesichtigung 5 v. H. der nicht ermäßigten Gebühr nach Tarifstellen 2000 bis 2002
mindestens 132
- d) Abbruch einer vorbereiteten Bauzustandsbesichtigung, die aus Gründen, die der Bauherr oder sein Bevollmächtigter zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2052 a - c
mindestens 132
- e) Bauüberwachungen, Baukontrollen und sonstige Überprüfungen, die durch den Bauherrn beantragt, durch die Bauaufsicht angeordnet oder durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, soweit nicht durch Tarifstellen 2052 a) bis c) und 2090 erfasst je Mitarbeiter 132 - 383“
- i) Tarifstelle 2053 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c) werden die Worte „wenn die für die Stadtplanung zuständigen Ämter gegenüber dem Antragsteller eine eigenständige Entscheidung treffen“ gestrichen.
- bb) Die Anmerkung wird wie folgt neu gefasst:
„Wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids abgelehnt, ist die Gebühr nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGebO zu berechnen. Für die negative Bescheidung von Einzelfragen ist die Gebühr ebenfalls nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauGebO zu berechnen.“
- j) Es wird folgende neue Tarifstelle 2055 eingefügt:
„2055 Bescheid über die Gestattung der vorzeitigen Benutzbarkeit gem. § 72 Abs. 7 Satz 2 BauO Bln. 51 - 511“
- k) In der Tarifstelle 2091 werden folgende neue Buchstaben i) und j) angefügt:
- „i) Duldungsanordnungen gem. § 54 BauO Bln und § 10 WoAufG Bln 51 - 511
- j) Anordnung zur Durchsetzung des Anschlusszwangs gemäß § 40 Abs. 2 BauO Bln 51 - 511“
- l) Es wird folgende neue Tarifstelle 6018 angefügt:
„6018 Zusätzlicher Arbeitsaufwand bei der Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung nach § 23 Abs. 2 SchfG, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister durch sein Verhalten dazu Anlass gegeben hat und wesentliche Beanstandungen der von ihm vorgelegten Unterlagen festgestellt werden
- a) Für die erste Wiederholungsüberprüfung 60
b) Für die zweite Wiederholungsüberprüfung 120
c) Für jede weitere Wiederholungsüberprüfung 150.“
- Artikel II
- Die Tarifstelle 6002 des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 13. November 1978 (GVBl. S. 2410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 284), wird aufgehoben.
- Artikel III
- Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- Berlin, den 10. Mai 2005
- Der Senat von Berlin
- Klaus W o w e r e i t Ingeborg J u n g e - R e y e r
Regierender Bürgermeister Senatorin für Stadtentwicklung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans III-105-3
im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 17. Mai 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-105-3 vom 5. November 2003 für das Grundstück Koloniestraße 52-59 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-105 im Bezirk Wedding vom 6. September 1974 (GVBl. S. 2398), teilweise geändert durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-D im Bezirk Wedding vom 28. August 1984 (GVBl. S. 1281), festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 Baugesetzbuch)

wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

Z e l l e r
Bezirksbürgermeister

D. D u b r a u
Bezirksstadträtin

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin
und dem Land Brandenburg
über die Errichtung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen
Berlin-Brandenburg (Mess- und Eichwesen-Staatsvertrag)
vom 11. März 2004**

Die Ratifikationsurkunden des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu

dem am 11. März 2004 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung des Landesamtes für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (GVBl. S. 238)

wurden am 29. April 2005 ausgetauscht.

Der oben genannte Staatsvertrag ist damit gemäß seinem Artikel 10 am 1. Mai 2005 in Kraft getreten.

Berlin, den 12. Mai 2005

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

Harald Wolf